Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 31 (1988)

Artikel: Das Wasserrecht der Langeten

Autor: Zollinger, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS WASSERRECHT DER LANGETEN

HEINZ ZOLLINGER

1909 erschien die rechtshistorische Berner Dissertation «Das Wasserrecht der Langeten», verfasst vom jungen Fürsprecher Karl Zollinger. Die längst vergriffene, auf gründlichen Quellenstudien in den bernischen und luzernischen Staats-und Gemeindearchiven beruhende Arbeit fand bei Juristen und Historikern grosse Beachtung und Anerkennung. Der in Langenthal aufgewachsene Verfasser führte später in Thun eine angesehene Anwaltspraxis und blieb zeitlebens seinen historischen Neigungen treu. Davon zeugen eine grosse Zahl von lokal- und militärhistorischen Abhandlungen und Vorträgen. Ganz besonders intensiv befasste sich der langjährige Kommandant des Berner und Walliser Regiments 18 mit den Gebirgskriegen fremder Armeen in der Schweiz anno 1798, wobei es ihm die Gestalt des napoleonischen Generals Lecourbe besonders angetan hatte.

Der Sohn des 1958 verstorbenen Dr. Karl Zollinger, alt Oberrichter Heinz Zollinger, hat es übernommen, anhand der Dissertation seines Vater mit uns entlang der Langeten eine Wanderung durch die Jahrhunderte zu unternehmen und die Entwicklung vom alten Bauernrecht zur modernen Wasserrechtsgesetzgebung zu verfolgen.

Einleitung

500 Jahre vor Christus lehrte der griechische Philosoph Thales von Milet: Die Substanz, die allem zugrunde liegt und sich in alle Dinge verwandelt, ist das Wasser. Könnte deutlicher gezeigt werden, welche Faszination seit jeher die lebensschaffende und -erhaltende Ursubstanz Wasser auf die Menschen ausgeübt hat?

Es musste daher auch für meinen Vater verlockend gewesen sein, nachzuforschen, wie die Wasserverteilung in historischen Zeiten vor sich gegangen ist, was für Streitigkeiten sich daran geknüpft und wie sich die wasserrechtlichen Verhältnisse ausgebildet haben. Er schrieb denn auch einleitend: «Ein eigenartiger Zauber liegt in der Erforschung der heimatlichen Erde. Das Nutzungsgebiet eines Baches tritt vor unsere Augen; Land und Leute sehen wir, so wie sie der Kampf ums Dasein zusammengeschmiedet hat. Nicht grosse, weltbewegende Ereignisse spielen sich im Tale der Langeten ab; eine stille Werkstatt der Natur liegt vor uns. Deshalb masst sich der Ver-

fasser nicht an, wasserrechtliche Probleme, wie sie die Neuzeit in ihrer wirtschaftlichen Steigerung mit sich bringt, zu lösen, sondern er fühlt sich befriedigt, auch nur einen kleinen Beitrag liefern zu können zu der historischen Entwicklung des Wasserrechts. Er hofft des fernern, den Beweis zu erbringen, dass der Kern vieler Wahrheiten im Wasserrecht, die heute als Errungenschaften der modernen Jurisprudenz gelten, uralt und bloss unter einem neuen Namen wieder in ihre alten Rechte eingesetzt worden sind.»

Das Volksrecht

Die ältesten Urkunden, in welchen von Wasser und Wasserläufen die Rede ist, betreffen Besitzübertragungen im Langetentale aus dem Zeitraum von 795–894. In allen diesen Urkunden werden die Grundstücke übertragen «cum aquis aquarumque decursibus», zu deutsch «mit Wassern und Wasserrunsen». Die Urkunden aus dem Langetentale sind streng nach Vorschriften der Lex Alamannorum abgefasst. Nach diesem deutschen Volksrecht ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Wenn jemand eine Mühle oder eine Stauvorrichtung im Wasser errichtet, soll er es auf eine Weise tun, dass niemand daran Schaden erwächst.
2. Wenn jemand über das Grundeigentum auf beiden Ufern des Gewässers verfügt, hat er auch die Verfügungsgewalt über die Nutzung des Wassers.
3. Wer nur auf einem Ufer eines Gewässers Grundeigentum hat und ein Wasserwerk errichten will, hat entweder auch die Grundstücke auf der andern Seite zu erwerben oder sich mit deren Eigentümern abzufinden.
4. Für allen Schaden, den eine Aufstauung des Wassers zur Folge haben kann, ist derjenige verantwortlich, welcher das Werk errichtet.
5. Schädliche Werke sind zu zerstören.

Die Grundsätze des alten Volksrechts gingen später zum Teil in unser Landrecht über und galten, solange dieses nicht durch adeliges Lehensrecht oder das Hofrecht ersetzt wurde.

Nach den Urkunden können wir durch Jahrhunderte hindurch verfolgen, dass mit dem freien Eigen regelmässig auch die Nutzung des darin entspringenden oder durchfliessenden Wassers übertragen wird. Die Formel für Besitzübertragung «cum aquis aquarumque» ist feststehend bis in das spätere Mittelalter. Eine Änderung in diesem Zustande tritt ein, nachdem der in

Karl Zollinger 1881–1958

früheren Jahrhunderten sehr zersplitterte Grundbesitz der Freien nach und nach in den Händen mächtiger Herren oder der zahlreichen Stiftungen von Gotteshäusern sich ansammelt, d.h. seit der Ausbildung arrondierter Grundherrschaften. Dieser Zustand war aber nie vollständig, indem ganze Gebiete oder zahlreiche Enklaven freies Eigentum blieben.

Während dieses Entwicklungsprozesses lässt sich deutlich verfolgen, wie die Wasserwerke, die sich in den Händen von reichen Herren oder Gotteshäusern befanden, Mühlen, Blöwen (Stampfen), Schleifen, Ölmühlen und Sägen immer seltener auf eigene Rechnung betrieben, sondern gegen bestimmten Zins als Lehen vergeben wurden. Mit der Bildung geschlossener Grundherrschaften wurde es Regel, dass die Wasserwerke dem Inhaber von Twing und Bann gehörten.

Adelsherrschaft

Die Entwicklung der Landeshoheit und der Grundherrschaften ist in unserer Gegend durch zweierlei geprägt: einmal durch die Gründung des Klosters St. Urban und dessen Gütererwerbungen im Langetentale, sodann durch den Übergang des superior pagus Aragaugensis, bisher Teil der Landgrafschaft Klein-Burgund, durch die Verzichtleistung der Grafen von Kiburg am Donnerstag vor Verenae 1406 an Bern.

Im 12. und 13. Jahrhundert lebte im Oberaargau ein blühender Adel. Das Tal der Langeten gehörte den Edeln von Grünenberg-Langenstein, das sie von ihrer Burg ob Melchnau beherrschten. Mitten in der grünenbergischen Herrschaft sass auf seiner Feste Gutenburg bei Lotzwil das Freiherrengeschlecht derer von Utzingen. Zahlreich war das kleine Volk des Dienstadels, welcher von den Zähringern auf die Kiburger übergegangen war, wie die Ritter von Luternau, Aarwangen, Langenthal, Roggwil, Thörigen, Rohrbach, Ersigen, Eriswil usw. Ein bewegtes und farbenfrohes Bild, vom Hahn von Koppigen bis zum zähringischen Löwen: ein hauptloses Baronengewimmel in einer feudalen Gesellschaft!

Grundherrschaft der Klöster

Aber sie alle wurden verdrängt durch die weissen Brüder von St. Urban, die ihnen Grund und Boden unter den Füssen wegzogen. Ein Rivale erhob sich dem Kloster in dem geistlichen Ritterorden der Johanniter, welche ihre Komturei in Thunstetten hatten. Der schwarze Mantel mit dem weissen Kreuz deckte sich über weithin zerstreute Güter; aber schon 1528 hob ihn Bern anlässlich der Reformation auf und schlug zu sich, was darunter lag. Das gleiche Schicksal einer Säkularisation hätte auch das Kloster St. Urban getroffen, welches, auf kleinburgundischem Boden entstand, kurz nach seiner Gründung auf das rechte, luzernische Ufer der Roth verlegt worden ist: ein Akt, dessen weitreichende Folgen damals noch nicht vorausgesehen werden konnten.

Als eine Schöpfung der Herren von Langenstein-Grünenberg wurde das Kloster St. Urban schon in seinen ersten Jahren mit grossen Besitzungen dotiert, die sich über den ganzen Oberaargau hin erstreckten. Selbst in Zeiten, die dem Klosterbesitz nicht günstig waren, gelang es dem Kloster

St. Urban, oft in raffiniert-systematischer Weise, Grossgrundbesitz zu erwerben und im 13. und 14. Jahrhundert unter den oberaargauischen Grundbesitzern den ersten Rang einzunehmen. Parallel zur wirtschaftlichen Überlegenheit bildete sich auch noch eine rechtlich privilegierte Stellung des Grundherrn aus, die ihren Ausdruck fand im «Twing und Bann», d.h. in der niederen, aus dem Besitz von Grund und Boden abgeleiteten Gerichtsbarkeit.

Von dieser wirtschaftlichen Macht und Sonderstellung als Gerichtsherr machte das Kloster mit klarem Bewusstsein Gebrauch, wie sich an den aus dem Wasserbau des Klosters entstandenen Streitigkeiten zeigen lässt. Der Zisterzienserorden war eine kirchliche Institution mit ausgeprägt wirtschaftlichen Interessen. Entsprechend der benediktinischen Regel waren die Klosterinsassen verpflichtet, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen. Die Wiesenkultur des Langetentales darf füglich als ihr Werk bezeichnet werden. Vermittelst der Wiesenwässerung wurde die für die Dreifelderwirtschaft notwendige Wiesenkultur verbessert. Diesem Zwecke diente für den Hof Roggwil z.B. eine Ableitung der Langeten in einen von den Mönchen oberhalb der Mühle von Langenthal gezogenen Graben, der noch heute den Lauf der Langeten bildet bis zu deren Zusammenfluss mit der Roth.

Zwangsläufig führten solche Massnahmen zu Konflikten mit den Luternauern und den Johannitern von Thunstetten, deren Beilegung jedoch zur Befestigung der klösterlichen Grundherrschaft führte. So wurde durch Vergleich vom 24. August 1269 dem Kloster St. Urban das Recht zuerkannt, über das Wässern und Ableiten der Langeten bis zu deren Einfluss in die Aare frei verfügen zu können. Als das Kloster nach dieser Reglierung seiner Wasseransprüche begann, auch den an den Bach anstossenden Grundbesitz in Lotzwil und oberhalb von Madiswil zu vergrössern, kam es zwischen den Mönchen und den Freiherren von Utzingen zu heftigen und gewaltsamen Händeln «von dez wassers wegen, dem man sprichet die Langata». Obwohl der Abt im Urteil vom 27. November 1354 «dez wassers wegen gar und gentzlich gewonnen» hatte, ging der Streit fröhlich weiter, bis schliesslich 1363 in einem Vergleich die beiderseitigen Rechte «umb daz wasser und wessere dez wassers in akern und matten gelegen ze Lotzwil» festgelegt wurden. Dem Klostermüller und Sager von Langenthal wurde ein Spezialrecht an der Langetennutzung zugesprochen, denn sie durften bei Wassermangel eigenhändig die Wässerungsvorkehren schliessen.

Unter bernischer Landeshoheit

Es war am 27. August 1406, als «an dez heiligen Riches offen Strasse offenlichen mit hand und mund» die Landgrafschaft Burgund samt allen damit verbundenen Rechten durch die Grafen Berchtold und Egon von Kiburg zugunsten der Stadt Bern übertragen wurde. Mit der Abtretung der landgräflichen Rechte an Bern war auch die Herrschaft über ein altes Interessengebiet, dem Oberaargau, begründet; ein neuer Machthaber fasste Fuss, der schliesslich alle andern in sich aufnahm. Doch wie ein Keil ragte der st.-urbanische Grundbesitz in die neubernischen Lande. Den Klosterleuten von St. Urban war für lange Zeit hinaus die Anerkennung ihrer Wasserrechte gesichert. Die Lotzwiler fügten sich der erneuten Bestätigung althergebrachter Normen und schickten sich bei Wassermangel in die Vorkehren zugunsten der weiter unten liegenden Wässermatten und Radwerke. Um die vielen Streitigkeiten um die Wässerungsrechte der Langeten beizulegen, wurden des öftern Schiedsgerichte gebildet. Wohl das prominenteste, welches aus den «wägsten und besten der Eidgenossen von Bern und Luzern» gebildet wurde – ihm gehörten u.a. Niklaus von Scharnachthal und Adrian von Bubenberg an – bestätigte 1469 frühere Entscheide, wonach den Langenthalern gestattet wurde, die «nüwen matten» unterhalb des Dorfes Langenthal zu bewässern, jedoch nur zu gewissen Zeiten.

Im Twingrodel von Langenthal ordnete das Kloster St. Urban die Bachwässerung ober- und unterhalb des Dorfes Langenthal; das Prinzip der wirtschaftlichen Wassernutzung durch die Bauernsame wurde anerkannt nach dem Grundsatze echt germanischen Gepräges: «wo der nutz grösser ist als der schad, dass da ein nachbar dem andern die wässre gönnen und teilen soll, dieweyl landrechts inhalt».

Streitigkeiten zur Reformationszeit

Die Reformation und die Säkularisation der Klostergüter berührten den Oberaargau nur beschränkt, denn St. Urban lag nicht in bernischem Gebiet. Indessen widerspiegelt der grosse Wasserprozess der st.-urbanischen Mönche die damals so bewegte Zeit: 1529 klagte der Abt von St. Urban gegen die Bauern von Madiswil, welche die Klosterleute hinderten, die Langeten zu fassen. Die Berechtigung zu solchem Tun gaben die Madiswiler wohl zu, aber

An der Langete (Schwelli bei Lotzwil). Aquarell von Paul Käser

nur für die klösterlichen Herrschaftsgebiete in Roggwil und Langenthal, sowie den Twing zu Lotzwil, «allwo sie g'walt und macht haben». Am 11. Dezember 1529 wurde durch Schultheiss und Rat entschieden, dass die von St. Urban nicht die Berechtigung haben, die Pritschen und Schwellen in der Langeten bis nach Weinstegen aus dem Grund zu brechen und das Wasser von Mitte April an auf des Klosters Güter zu leiten; im Gegenteil sollen sie von jeder Gewalt absehen und die Leute von Madiswil ruhig lassen. – Noch steckte die Hitze der Reformation in den Köpfen!

Am 1. Februar 1530 kam es zu einem neuen Entscheid, in welchem der

Vorbehalt angebracht wurde, dass die von Madiswil und Weinstegen den Überfluss des Wassers, den sie nicht zu ihrer Notdurft gebrauchen, dem Kloster und seinen Leuten nicht vorenthalten dürfen. Ein Jahr später wurde dieser Spruch bestätigt mit dem Zusatz, dass die von Madiswil nach rechtem Mass und wie es sich geziemt, schwellen und wässern, aber nicht mutwillig vorgehen sollen.

Diese Madiswiler Entscheide kranken an der Unterlassung, das für die Wiesenwässerung nötige Wasserquantum durch ein Merkzeichen zu bestimmen und den schon an und für sich relativen Begriff des «Überflusses» näher festzulegen. So führte denn auch die fehlende Begriffsbestimmung zu den meisten spätem Wasserprozessen des Klosters mit den Oberanstössern in Madiswil und Klein-Dietwil, zumal Drittmannsrechte der weiter unten liegenden Radwerke mit der Wassernutzung der Oberanstösser in Kollision gerieten.

Gleichwohl haben diese Entscheide ganz neue Gesichtspunkte in die wasserrechtlichen Verhältnisse an der Langeten gebracht. Das fliessende Gewässer darf genutzt werden, obschon ein Unteranlieger – das Kloster St. Urban – ein Recht auf Wasser hat; der Bachanstösser ist rechtlich legitimierter Nutzer des Baches geworden kraft seines anstossenden Grundstückes. Was der Obere und der Untere wechselseitig voneinander verlangen dürfen, ist, soweit die Nutzbarmachung des Wassers es verlangt, eine vernünftige, billige Verträglichkeit.

Für die Wassernutzung zwischen Langenthal und Roggwil wurden durch den Spruch von 1547 die Grundzüge einer Schwellenordnung geschaffen. In der Bewässerungspraxis wuchs eine derartige Sicherheit, dass das Institut der Wiesenberieselung einen immer grösseren Umfang annahm, insbesondere als um Mitte des 16. Jahrhunderts auch auf den Matten des Gurtenenfeldes zwischen Langenthal und Aarwangen durch Anlage eines Seitenkanals neue Wässerungseinrichtungen erstellt wurden. So bildete sich die Langenthaler Wässerung immer mehr aus.

Die Kehrordnung von 1595

Im Spruchbrief von 1595 wird erwähnt, dass «merklichen kundtbar, was unlydentlichen wasser grössinen die jar har viel malen sich erhebt habendt, als dass sy im Dorf ze Langental an ihren hüseren, schüren und gärtenen

grossen schaden erlitten und viel malen in sorg gsin.» Die Naturgewalt des Wassers selbst verlangte nach einer Neuordnung der Wässerung, einer Benachrichtigung bei Wasserschwall und Vorsichtsmassregeln bei Überschwemmungen. So wurde der Abt von St. Urban im Spruch vom 26. November 1595 verpflichtet, jährlich einmal den Teich zu räumen. Die Langenthaler Bachbenützung von Mitte März bis Mitte April wurde belassen. Zur Vermeidung von Streit wurde eine Kehrordnung festgesetzt, wonach die Langenthaler von Montag morgen 6 Uhr bis Freitag morgen 6 Uhr das Recht auf den Bach haben. Von Freitag morgen bis Montag morgen sollen dagegen die Roggwiler das Wasser auf ihr Güter führen dürfen. Diesen wurde zudem das Recht eingeräumt, zu ihrer Kehrzeit im tief eingegrabenen Bachbett Vorrichtungen anzubringen, um das Wasser zu schwellen, damit sie es auf ihre Matten bringen. Wenn aber am Freitag die Wasserkehri der Langenthaler aus ist, soll der Wässermann die eingelegten Scheien und Wasserbretter auf das Ufer legen und nicht verschwemmen; die Pritschen soll er zuschlagen, «die wasserkehri von den Langenthalern nemmen und das Wasser denen von Roggwil zufertigen und zuweisen».

Bei Wassergrössen sollen der Ammann und die Vierer von Langenthal und Roggwil gemeinsam beraten, welche Massregeln zu ergreifen seien, damit möglichst wenig Schaden entstehe. Vor allem sollen die Langenthaler, «wenn der Langetanbach gross wird und gefahr vorhanden, sölichs by Zeiten den zu Roggwil kund tun». Bis zum heutigen Tag sind die Bestimmungen der vertraglichen Kehrordnung von 1595 in Kraft geblieben. Während im Spruch von 1595 die Mühle von Langenthal nicht erwähnt ist, wird sie durch denjenigen von 1617 in ihrem Recht auf Wasser gesichert. Sie durfte ihre Mahlgänge zu jeder beliebigen Zeit in Bewegung setzen. Die Interessen der Berieseler mussten sich somit den Interessen des Klostermüllers unterordnen, was deshalb möglich war, weil die Roggwiler mit ihrer Wässerung unterhalb der Mühle anfangen mussten. Die Langenthaler dagegen hatten die Wuhr ob der Mühle durch Spruch von 1617 «um einen gueten Werchschuh» niedriger zu machen und denselben in Zukunft so zu erhalten, dass der Mühle kein Schaden erwachse.

Auch die Lotzwiler bemühten sich im Jahr 1643 neuerdings um ihre Wässerung. Vom Rat zu Bern hatten sie die Bewilligung erhalten, die oberhalb des Dorfes gelegene Zelg in Mattland umzuwandeln und sechs Jahre aus der Langeten wässern zu dürfen, dagegen die Lägermatten, die noch nie einen Pflug gesehen hatten, aufzubrechen und anzusäen. Sie machten jedoch einen

Graben, durch welchen sie das Wasser auf die neben und unterhalb des Dorfes gelegenen Güter führen konnten. Bei Betrachtung der geographischen Lage von Lotzwil wird klar, weshalb sich von Seiten der untern Gemeinden heftiger Widerspruch erhob. In Lotzwil tritt die bisherige Taleinrahmung zurück und beginnt die Ebene. Dies hat zur Folge, dass das oberhalb des Dorfes ausgelassene Wasser der linken Talflanke entlang nordwärts längs des Schorenhügels fliesst, wo es sich auf der ganzen Strecke im Boden verläuft und höchstens noch als Grundwasser zu Tage tritt. Die ganze Wassermenge geht also für die Langenthaler- und Roggwiler-Wässerung verloren, da sie nicht mehr ins ursprüngliche Bachbett zurückströmt. Es ist daher begreiflich, dass sich nicht nur das Kloster St. Urban, gestützt auf seine Wasserrechte im Twing Lotzwil, sondern auch die Gemeinden Langenthal und Roggwil beschwerten. Der am 13. März 1645 gefällte Entscheid bestätigte denn auch die von altersher bestehenden Rechte der Unteranlieger.

Der erneuerte Twingrodel von 1669

Im Laufe der Jahre wurde der Abt von St. Urban durch die Landeshoheit Berns in seinen grundherrlichen Rechten immer mehr eingeschränkt. Durch die Revision des Twingrodels von 1669 wurde alles, was der Abt nicht verbrieft und versiegelt nachweisen konnte, als null und nichtig erklärt. Demgegenüber gewann die Bauernsame der st.-urbanischen Dörfer an Selbständigkeit und es entwickelte sich aus dem ursprünglichen Erblehen der Grundhörigen freies Eigentum. Durch den Twingrodel von 1669 wurde die alte Hofgenossenschaft von Langenthal als landwirtschaftliche Nutzungsgenossenschaft selbständig erklärt. Im gleichen Jahre bestätigte man die alte Kehrordnung der Roggwiler und Langenthaler; zudem sollte die Kehre derer von Roggwil erst unter dem Dorfe ihren Anfang nehmen und, solange der Müller auf sein Werk «wassers gnug habe», möge die Bauernsame von Langenthal mit dem Ueberfluss «obenthalb» nach Belieben verfahren. Um allen Misshelligkeiten und Irrtümern der Wässerung wegen zu entgehen, errichtete man oberhalb der Mühle ein Merkzeichen: «im Haupttych oberhalb der Müli soll ein Wuhrholz wagrecht eingelegt, ze beyden siten eichene stüdli aufgestelt und zeichen daran gemacht werden»; erst wenn das Wasser das Zeichen am Merkpfahl erreicht, durfte in den Matten oberhalb des Dorfes unter der Bedingung des Abwasserrücklaufes in den Hauptbach gewässert

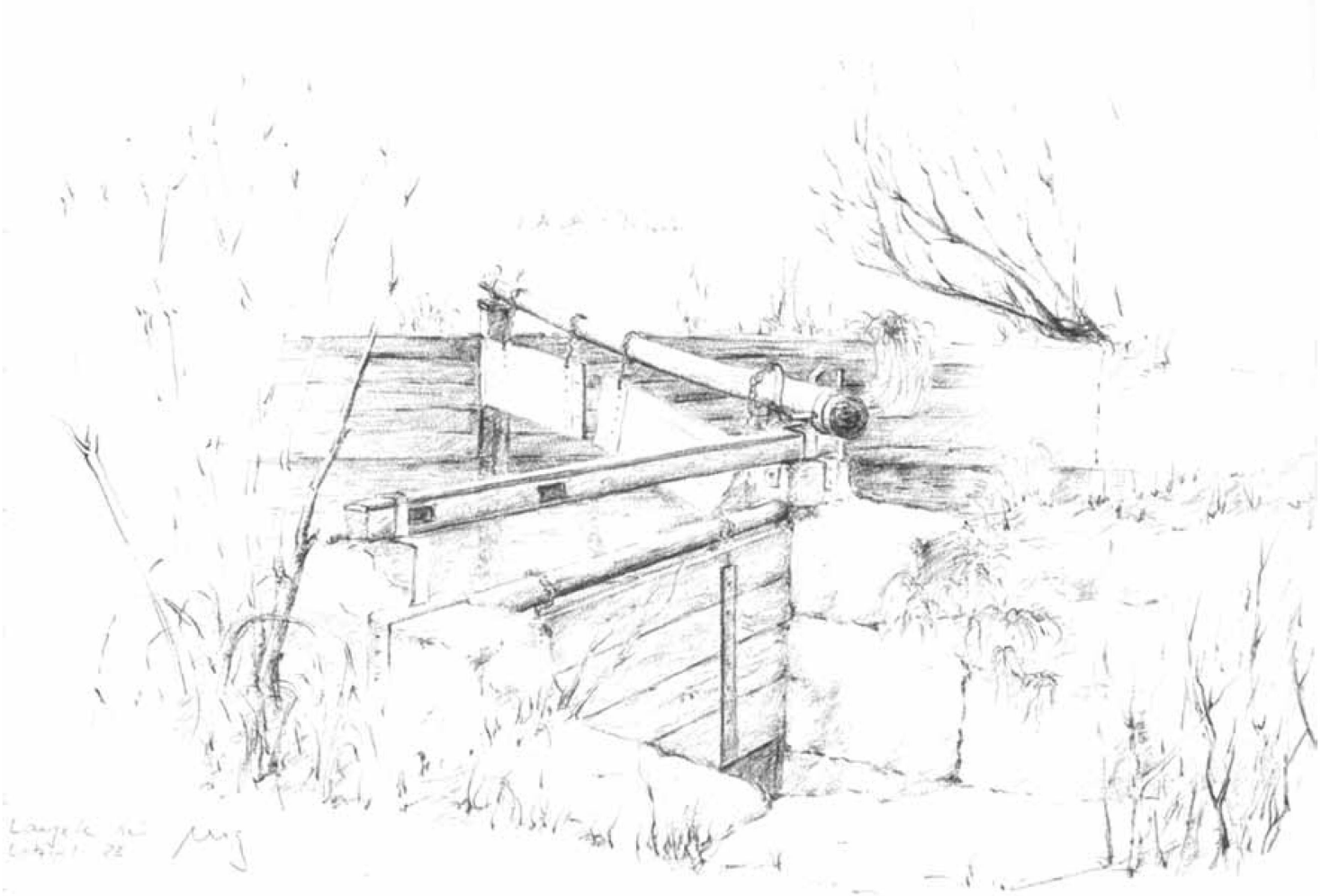

Ehemalige Wäspimatt-Schwelli an der Langete. Hauptgraben mit Brütsche. Zeichnung von Markus Gaberell 1983

werden. «Solche Zeichen aber desto gewüsser zu machen, söllendt an der Müli alle drü Räder an- und ein Stund lang im Lauf gelassen werden.»

Mit dem Laufen der drei Mühleräder wurde also für die Bauernsame das Recht zum Wässern eröffnet. Nicht nur ein klares Recht wollte man schaffen, sondern auch ein gesundes, das den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprach. Durch das Mittel der Rechtsordnung konnten die Interessen aller Bachanstösser garantiert werden. Deshalb wurde der Rechtssatz geschaffen: jeder unnütze Graben, in dem sich das Wasser zum Schaden anderer Wassernutzer verlaufen kann, muss eingedeckt und jede überflüssige Pritsche entfernt werden. Zur endgültigen Regelung der Wassernutzung durch die untern Gemeinden führte der Spruch von 1734, der die Quantität des Wassers, welches in der Langenthaler Kehre der Mühle und den Roggwilern zufliessen soll, bestimmte: von den Parteien sei an einem von ihnen selbst gewählten

Ort unterhalb der Mühle ein Pfahl im Bach zu befestigen und ein Zeichen daran anzubringen, so dass, wenn das Wasser bis an das Zeichen steigt, 15 Zoll Wasser im Bach sind, womit die Roggwiler sich begnügen sollen.

Gesetzliche Regelungen im 19./20. Jahrhundert

Die weitere Rechtsentwicklung kann nur noch kurz skizziert werden. Als das alte Bern unter dem Ansturm der Franzosen am 5. März 1798 zusammenbrach und sich in rascher Wandlung Helvetik, Mediation und Restauration folgten, blieb dies nicht ohne tiefgreifende Folgen auf die Rechtsentwicklung. Die meisten Statutarrechte lebten mit der Zeit nur noch als Gewohnheitsrecht und Ortsgebrauch weiter. Die Neuordnung der wasserrechtlichen Verhältnisse der Langeten konnte so nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Wo diese aber Lücken aufwies, griff der Ortsgebrauch ein, der sich durch eine 600jährige Kasuistik gebildet hatte.

Als an die Stelle des Klosters St. Urban als Rechtsnachfolger der Staat Luzern getreten war, musste mit den ehemaligen Erblehensleuten eine Auseinandersetzung stattfinden. Durch Gesetz vom 20. Dezember 1845 und die Staatsverfassung von 1846 § 85 wurde im Kanton Bern das Prinzip des obligatorischen Loskaufs der Feudallasten aufgestellt. Dadurch wurden die privaten Bodenzinsträger St. Urbans und die ebenfalls abgabepflichtigen Burgergemeinden Schoren und Langenthal gezwungen, sich von ihrem Grund- und Lehensherrn loszukaufen. Das Kloster seinerseits war im Jahre 1848 säkularisiert worden und samt einem Vermögen von drei Millionen alten Franken mit Rechten und Pflichten an den Kanton Luzern übergegangen. Bevor die Loskaufpflichtigen ihre Loskaufsumme dem st.-urbanischen Rechtsnachfoger aushändigten, wollten sie sich vergewissern, ob derselbe auch die Pflichten des Klosters ihnen gegenüber als Gegenleistung erfülle. 1851 kam ein Vergleich zustande, in dem sich die ehemaligen Lehensleute zur Zahlung der üblichen Loskaufsumme verpflichteten und sich der luzernische Fiskus bereit erklärte, alle jene Verpflichtungen zu erfüllen, welche dem Kloster «gegenüber den betreffenden Matten- und Radwerkbesitzern in Ansehung des Langetenbaches von jeher obgelegen».

Der Staat Luzern übernahm somit:

1. Die Räumung des Langetenbettes von Roggwil bis zur Mühle in Langenthal.

2. die Vertretung der Roggwiler in Wasserprozessen.
3. die Bachinspektion von Roggwil bis Weinstegen in Verbindung mit den Gemeindeausgeschossenen von Roggwil und Langenthal, sowie dem Müller und Sager von Langenthal.

Zudem hatte der luzernische Fiskus den Wässermann von Roggwil zu bezahlen.

Nachdem in der bernischen Gesetzgebung das Wasserbaupolizeigesetz vom 21. März 1834 ersetzt wurde durch das noch heute in Kraft stehende Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien vom 3. April 1857, normierte auch die Einwohnergemeinde Langenthal die Vorschriften über die Beaufsichtigung der Langeten in einem Bachreglement vom 17. Dezember 1864. Im wesentlichen sind darin die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts enthalten, jedoch unter Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht und Überweisung der Schwellenpflicht und Uferreparaturen an die Anstösser; denn durch regierungsrätliche Verordnung vom 9. Oktober 1859 war die Langeten als ein unter öffentliche Aufsicht gestelltes Privatgewässer erklärt worden, was seither wiederholt bestätigt worden ist, zuletzt durch regierungsrätlichen Beschluss vom 20. Juni 1984, gestützt auf die Verordnung betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 15. Mai 1970.

Da durch die Auflösung der alten Zelgordnung eine grosse Anzahl ehemaliger Wässermatten eingegangen war, schlossen sich in Roggwil die Wässerungsberechtigten zu einer noch heute bestehenden Wässerkorporation zusammen, welche an Stelle der Gemeinde Roggwil in bezug auf die Pflichten des Klosters St. Urban oder des Kantons Luzern trat. In ähnlicher Weise schlossen sich im Jahre 1822 die Brühlmattenbesitzer zu Wynau zusammen, da sie «seit einiger Zeit an ihrem Wasser und dessen Recht beunruhiget und verkürzt worden».

Durch diese vertraglichen Neuordnungen der gegenseitigen Rechte und Pflichten traten in der Folge im unteren Teil des Langetengebietes die Wasserstreitigkeiten nicht mehr in der alten Häufigkeit und Hartnäckigkeit auf. Was die oberanstossenden Gemeinden anbetrifft, so besitzt Lotzwil weder Bachordnung noch Kehrbrief, sonder überlässt die Wässerung der Privatinitiative des Uferanstössers. Die Madiswiler dagegen haben eine bestimmte Kehrordnung beibehalten, indem zur Wässerungszeit das Wasser unter den

Berechtigten verteilt wird. Die Wässerungsberechtigten sind getrennt genossenschaftlich organisiert; sie halten je nach Bedürfnis Sitzung zur Rechnungsablage, Wahl der Schwellenmeister und Feststellung des Zeitpunktes zur Öffnung der Wassergräben.

Während so in einzelnen Gemeinden des Langetentales das genossenschaftliche Interesse zurücktrat, wurde dasselbe andernorts zu stärken gesucht durch Korporationenbildung, wie in Roggwil und Madiswil. Hier wird die gemeinschaftliche Nutzung des aus der Langeten abgeleiteten Wassers nicht kraft Servitut, sondern kraft Mitgliedschaftsrecht begründet; die Wässerung selbst wird von allen Grundeigentümern ausgeübt nach einer von der Genossenschaft aufgestellten Kehrordnung, die auf der Gegenseitigkeit der Rechtsausübung und der Duldung beruht.

Da jedoch die mittelalterliche Wassergenossenschaft der Bauernsame vielerorts im Tale der Langeten, wo heutzutage noch gewässert wird, verschwunden ist und jeder Bachanstösser nach eigenem Gutdünken wässert, muss auch die rechtliche Grundlage der Wassernutzung eine andere geworden sein. Der Eigentümer des Ufergrundstückes wurde Nutzungsberechtigter des Wassers, indem er eine besondere, von dem öffentlichen Gebrauch verschiedene Nutzung ausübt, welche als Privatrecht anerkannt und geschützt wird. Im geltenden Privatrecht, dem ZBG und dem zugehörigen bernischen Einführungsgesetz (EGzZGB), finden sich denn auch die Bestimmungen für die Wassernutzung sowohl auf genossenschaftlicher Basis als auch durch den nicht organisierten einzelnen Grundeigentümer. Das Recht des Einzelnen kann auf einer im Grundbuch als Wässerungsrecht eingetragenen Grunddienstbarkeit beruhen oder schlichter Ausfluss seines Eigentumsrechtes sein.

Allen diesen Nutzungsrechten ist das im Laufe der Jahrhunderte entwickelte Prinzip der schonenden Rechtsausübung gemeinsam, das im geltenden Recht ausdrücklich erwähnt wird. So bestimmt Art. 737 ZGB, dass Grunddienstbarkeiten in möglichst schonender Weise auszuüben sind. Desgleichen darf das Eigentum nur innerhalb der Schranken, welche die Interessen der Gemeinschaft und insbesondere der Nachbarn setzen, ausgeübt werden (Art. 667 ff., 684 ff. ZGB).

Damit sind wir am Ende unseres rechtshistorischen Bummels entlang der Langeten angelangt. Der Verfasser hofft, anhand der bald achtzigjährigen Dissertation seines Vaters einen besinnlichen, wenn auch nur bruchstückhaften Einblick in eine ländliche Rechtsentwicklung gegeben zu haben.